

## Vereinbarung.

Zwischen dem Reichsnährstand, vertreten durch den Reichsbauernführer, und der Zusatzversicherungsanstalt des Reichs und der Länder in Berlin, vertreten durch den Vorsitzenden des Vorstandes, wird auf Grund des § 2 Abs. 3 der Satzung der Zusatzversicherungsanstalt des Reichs und der Länder folgendes vereinbart:

### § 1

#### Versichertentkreis.

(1) Bei der Zusatzversicherungsanstalt des Reichs und der Länder (ZRL) werden nach Maßgabe ihrer Satzung zum Zwecke der zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung die angestellten- und invalidenversicherungspflichtigen Gefolgschaftsmitglieder des Reichsnährstandes und der Zusammenschlüsse des Reichsnährstandes als Mitglieder versichert. Gefolgschaftsmitglieder nichtdeutscher Volkszugehörigkeit sind von der Zusatzversicherung ausgenommen.

(2) Die am 1. Oktober 1940 beschäftigten, mehr als 45 Jahre alten Gefolgschaftsmitglieder, die am 1. Oktober 1940 das 60. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sowie die nach dem 1. Oktober 1940 neu eintretenden über 45, jedoch noch nicht 60 Jahre alten Gefolgschaftsmitglieder werden gemäß § 29 Abs. 5 der Satzung ohne Nachversicherung aufgenommen mit der Bedingung, daß die ZRL sich vorbehält, den Jahresbetrag der von der Anstalt zu leistenden Zusatzrente auf 15 v. H. der bis zum Eintritt des Versicherungsfalles insgesamt geleisteten Beiträge (Anteile des Gefolgschaftsmitgliedes und des Dienstherrn) und die Hinterbliebenenrenten entsprechend zu beschränken, wenn der Versicherungsfall vor Vollendung des 65. Lebensjahres eintritt.

(3) Auf Grund des § 29 Abs. 2 der Satzung der ZRL werden von der Versicherungspflicht ausgenommen:

- a) Gefolgschaftsmitglieder, die weniger als 1300 Stunden jährlich beschäftigt werden,
- b) Gefolgschaftsmitglieder, die vor Erreichung einer Dienstzeit von 6 Monaten wieder aus dem Beschäftigungsverhältnis ausscheiden,
- c) Gefolgschaftsmitglieder, deren laufende Dienstbezüge den Betrag von 600 RM monatlich

übersteigen und auf die die Tarifordnung A für Gefolgschaftsmitglieder im öffentlichen Dienst (T.D. A) keine Anwendung findet,

- d) Gefolgschaftsmitglieder, für die bereits vor dem 1. April 1940 auf andere Weise ganz oder teilweise aus Mitteln des Reichsnährstandes, eines Zusammenschlusses oder einer Vorgängerorganisation außerhalb der reichsgesetzlichen Sozialversicherung eine hinreichende zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung sichergestellt ist,

— Ob eine Alters- und Hinterbliebenenversorgung im Hinblick auf diese Bestimmung als hinreichend anzusehen ist, entscheidet der Reichsbauernführer —,

- e) Gefolgschaftsmitglieder, die gemäß § 11 ABG. oder § 1234 RVD. von der Angestellten- oder Invalidenversicherungspflicht befreit sind,

— Fällt der Befreiungsgrund fort und sind daher die Angestellten- oder Invalidenversicherungsbeiträge gemäß § 18 ABG. oder § 1242a RVD. nachzuentrichten, so werden auch die Beiträge zur ZRL in voller Höhe (Anteile des Gefolgschaftsmitgliedes und des Dienstherrn) von der dienstberechtigten Verwaltung in entsprechender Anwendung des § 41 der Satzung für die Zeit, während deren ohne Befreiung von der Mitgliedschaft bei der ZRL Beiträge geleistet worden wären, nachentrichtet. Die Nachentrichtung unterbleibt, wenn die Nachversicherungspflicht infolge des Ausscheidens des Nachversicherenden aus dem Beamtenverhältnis entsteht oder der Nachversicherende aus einem von ihm zu vertretenden Grunde ausgeschieden ist — z. B. wegen Nachlässigkeit im Dienst, wegen ungehörigen Verhaltens, zufolge eigener Kündigung usw. —. Wird die Nachentrichtung der Beiträge zur Angestellten- oder Invalidenversicherung auf Grund der Verordnung über die Nachentrichtung von Beiträgen vom 4. 10. 1930 — RGBl. I S. 459 — in der Fassung der Verordnung vom 5. 2. 1932 — RGBl. I S. 64 — aufgeschoben, so wird auch die Nachversicherung bei der ZRL bis zu dem Zeitpunkt der Entrichtung der Beiträge zur Angestellten- oder Invalidenversicherung zurückgestellt —,

- f) Gefolgschaftsmitglieder, die beim Inkrafttreten dieser Vereinbarung oder beim Eintritt in